



Organisation der Arbeitswelt
KomplementärTherapie

Merkblatt Kantonale Bestimmungen

Die Informationen im Merkblatt «Kantonale Bestimmungen» sind mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen. Trotzdem kann die OdA KT keine Gewähr für ihre Richtigkeit geben. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Therapeut*in, sich über die gesetzlichen Vorgaben in ihrem Praxis-Kanton zu informieren.

Appenzell Ausserrhoden

Gemäss Gesundheitsgesetz AR ist bewilligungspflichtig, wer «Krankheiten, Verletzungen und andere krankhafte Störungen der körperlichen und psychischen Gesundheit feststellen und behandeln sowie Untersuchungen an Patientinnen und Patienten vornehmen» will.

Seit dem 1. Juni 2019 ist der Beruf der Komplementärtherapeut*in explizit in der Liste der bewilligungspflichtigen Berufe aufgeführt. Betroffen davon sind die von der OdA KT anerkannten und in der Prüfungsordnung aufgeführten Methoden. Voraussetzung für die Bewilligung sind das Branchenzertifikat und das eidgenössische Diplom.

In diesen Praxen dürfen unter Beachtung der Hygienevorschriften des Bundes dringende Fälle behandelt werden.

Die Bedingungen für die selbständige Arbeit bis zum Erlangen des Diploms sind noch nicht völlig klar.

Von der OdA KT nicht anerkannte Methoden sind bewilligungsfrei, unter Berücksichtigung allerdings des oben zitierten Artikels aus dem Gesundheitsgesetz. Sie müssen daher geschlossen werden.

St. Gallen

Laut Gesundheitsgesetz bedürfen einer Bewilligung «die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen».

Laut Verordnung gelten «als Berufe der Gesundheitspflege nach diesem Erlass: ... Therapeutin und Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin».

Und weiter: «Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Therapeutin oder Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin» erfordert als Fähigkeitsnachweis für Komplementärtherapeut*innen: «Registrierung Erfahrungsmedizinisches Register, ... Naturärztevereinigung der Schweiz.»

Weiter heisst es: «Die Vollzugsbehörde kann weitere Qualitätslabel oder Prüfungen von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden anerkennen.» Es kann angenommen werden, dass auch das Branchenzertifikat und das eidgenössische Diplom KT dazu zählen, - auch ohne EMR- oder SPAK-Registrierung.

Nach aktueller mündlicher Auskunft der Gesundheitsdirektion sind bewilligungspflichtig: Akupressur, Akupunktmassage, Craniosacral Therapie, Feldenkrais, Heileurythmie, Reflexzonen-therapie, Shiatsu und Strukturelle Integration.

Therapeut*innen die mit diesen Methoden arbeiten, haben eine Berufsausübungsbewilligung einzuholen. Sie dürfen unter Beachtung der Hygienevorschriften des Bundes dringende Fälle behandeln.

Explizit nicht bewilligungspflichtig sind: Alexandertechnik, Atemtherapie, Ayurveda Therapie,

Bewegungs- und Körpertherapie, Biodynamik, Eutonie, Faszientherapie, Kinesiologie, Polarity, Rebalancing, Yoga.

Konkret heisst das, dass Praktizierende einer bewilligungspflichtigen KT-Methode aufgrund einer EMR-Registrierung zu «Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht» gemäss COVID-19-Verordnung_2 werden. Inhaber*innen eines eidgenössischen Diploms in einer kantonal nicht bewilligungspflichtigen Methode aber nicht.

Thurgau

Praktizierende einer KT-Methode ohne Branchenzertifikat oder eidgenössisches Diplom können aktuell keine Berufsausübungsbewilligung erhalten. Sie dürfen laut Gesetz über das Gesundheitswesen nur an gesunden Menschen im Bereich Wellness und Fitness arbeiten. Diese Praxen müssen geschlossen werden.

Komplementärtherapeut*innen mit eidgenössischem Diplom haben eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker für den Fachbereich Komplementärtherapie einzuholen. Sie gelten als Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht und dürfen unter Beachtung der Hygienevorschriften des Bundes dringende Fälle behandeln.

Komplementärtherapeut*innen mit Branchenzertifikat der OdA KT erhalten analog der Regelung für Inhaber*innen des Zertifikates OdA AM eine auf fünf Jahre befristete Berufsausübungsbewilligung für eine supervidierte Tätigkeit.

Tessin

Sämtliche Tätigkeiten und Methoden, die vom Berufsbild KomplementärTherapie erfasst sind, sind bewilligungspflichtig.

Methoden der KomplementärTherapie gemäss Prüfungsordnung der OdA KT können nur von Therapeut*innen ausgeübt werden, die entweder unter die Übergangsbestimmungen des Kantons fallen oder über ein eidgenössisches Diplom verfügen.

Für Therapeut*innen, die vor Inkrafttreten der Revision vom 01.09.2018 eine Zulassung zur freien Ausübung erhalten haben, gilt eine Besitzstandwahrung, wenn sie die Ausübung der betreffenden Methode dem Regierungsrat mitgeteilt hatten.

Therapeut*innen, die über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen, dürfen unter Beachtung der Hygienevorschriften des Bundes dringende Fälle behandeln.

Zürich

Gemäss dem Merkblatt «Nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin im Kanton Zürich» ist «die selbstständige Berufsausübung ... im Bereich der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin ... im Kanton Zürich grundsätzlich erlaubt, ohne dass Sie dafür eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion benötigen.»

Auf Anfrage schreibt die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich: «Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sie (*d. h. alle Gesundheitsfachpersonen ohne kantonale Bewilligung*) keine Gesundheitsfachpersonen im Sinne der COVID-19-Verordnung 2 sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung von Art. 6 Abs. 3 Bst. m dieser Verordnung fallen. Mit anderen Worten: ihre Praxen müssen geschlossen bleiben. Daran ändern weder das Bundesgerichtsurteil zur Mehrwertsteuerpflicht von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern noch kantonale oder eidgenössische Diplome etwas. Nach der COVID-19-Verordnung 2 ist einzig auf die Berufsausübungsbewilligung abzustellen. Telefonische Konsultationen, Videoschaltungen etc. sind vom Verbot nicht betroffen, diese können ausgeübt werden.»